

LANDESBANK BERLIN AG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 8. Juni 2010

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

Die Aushändigung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere sowie die aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen definiert), angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen").

Weder dieser Prospekt noch Endgültige Bedingungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts erstellt werden, stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten auch nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
Risikofaktoren	16
Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	16
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere	16
[Risiken in Bezug auf den Basiswert	17]
[Trigger-Ereignis	21]
[[Basiswert][Index][Basket]-Berater	21]
[Investition in Schwellenländer	21]
[Zinsänderungsrisiko	22]
[Risiko durch unbekannte Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung]	22]
[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil	22]
[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten	22]
[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten	22]
Marktpreisrisiken und Liquidität	23
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	23
Inanspruchnahme von Kredit	23
[Währungsrisiko	23]
[Verlängerungsoption	24]
[Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit	24]
[Risiko durch Rückzahlung in Teilbeträgen]	24
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden	25
[Zusätzliche Risiken]	25
Steuerliche Behandlung	25
Transaktionskosten	25
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	26
Unabhängige Bewertung und Beratung	26
Bonität der Emittentin	26
Interessenskonflikt	26
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	26
Auswirkungen der Finanzkrise	27
Adressenausfallrisiken	27
Liquiditätsrisiken	27
Marktpreisrisiken	28
Immobilienrisiken	28
Operationelle Risiken	28
Sonstige Risiken	29
Allgemeiner Hinweis	30
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	33
Beschreibung des Typs	33

Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]	35
[Basiswert][Index][Basket]-Berater	36
Typ und Kategorie der Wertpapiere	36
Rechtsordnung	36
Art der Wertpapiere und Verbriefung	36
Währung der Wertpapiere	36
Rendite	36
Zinssätze der Vergangenheit	36
Börsenzulassung	36
Marktpflege	36
Gebühren und Provisionen	37
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	38
Begebung	38
[Zusätzliche Angaben]	38
Verantwortung	38
Angaben zum Angebot	39
Angebotsfrist	39
Ausgabepreis	39
[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung	39]
Emissionsvolumen	39
[Zeichnung der Wertpapiere	39]
Gründe für das Angebot	40
Geschätzte Gesamtkosten	40
Produktbedingungen	41
§ 1 Nennbetrag und Form	41
§ 2 Status	41
§ 3 Begriffsbestimmungen	42
§ 4 Verzinsung	60
§ 5 Rückzahlung und Rückkauf	65
§ 6 Anpassungen	68
§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin	79
§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin	79
§ 9 Zahlungen	81
§ 10 Steuern	81
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber	82
§ 12 Vorlegungsfrist	83
§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle	83
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen	83
§ 15 Mitteilungen	83

§ 16 Ersetzung der Emittentin	84
§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	84
§ 18 Teilunwirksamkeit	84
Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültige Bedingungen	85
Beschreibung der Landesbank Berlin AG	87
Gründung, Firma und Sitz	87
Geschäftsüberblick	88
Gegenstand des Unternehmens	88
Organisationsstruktur	89
Privatkundengeschäft	90
Firmenkundengeschäft	90
Kapitalmarktgeschäft	90
Immobilienfinanzierung	90
Aktuelle Entwicklungen und Ausblick	91
Vorstand und Aufsichtsrat	91
Vorstand	91
Geschäftsadresse des Vorstands	92
Aufsichtsrat	92
Geschäftsadresse des Aufsichtsrats	93
Interessenkonflikte	93
Hauptanteilseigner	94
Finanzinformationen der Landesbank Berlin	94
Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren	94
Wesentliche Verträge	95
Steuerliche Behandlung	96
Deutschland	96
Steuerausländer	97
Kapitalertragsteuer	97
Österreich	97
Ertragsteuern	98
Hinweis zur EU-Quellensteuer in Österreich	99
Luxemburg	100
EU-Zinsrichtlinie	100
Verkaufsbeschränkungen	102
Vereinigte Staaten von Amerika	102
Vereinigtes Königreich	103
Europäischer Wirtschaftsraum	103
Allgemeine Informationen	105
Gerichts- oder Schiedsverfahren	105
Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	105

Verfügbarkeit von Dokumenten	105
Einbeziehung per Verweis	106
Unterschriften	108

Zusammenfassung

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt ("Basisprospekt" oder „Prospekt“) zu verstehen. Jegliche Anlageentscheidung sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes und der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der zu begebenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“) veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Landesbank Berlin AG ("Landesbank Berlin" oder "LBB" oder die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann dafür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Emittentin:	Landesbank Berlin AG (die „LBB“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung (auch als „London Branch“ bezeichnet))
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Stückelung:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in der Stückelung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Jede Emission von Wertpapieren in einer Währung, für die besondere Gesetze, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten bestehen, wird nur unter solchen Umständen begeben, die zu jeder Zeit mit diesen besonderen Gesetzen, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten in Einklang stehen.
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.
Clearing-Systeme:	Globalurkunden werden am oder vor dem einschlägigen Termin im Auftrag von Clearstream Banking AG oder einem anderen am jeweiligen Ausgabetag einschlägigen Clearing-System, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen bei einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle (oder ggf. einer gemeinsamen Verwahrstelle) hinterlegt.
Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht bedingte, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht bedingten, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Zinsmodalität:	Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert, einen Basket oder ein Ereignis oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Wertpapiere mit festem Zins	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen gezahlt.
Wertpapiere mit variablen Zins	Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder einer sonstigen Ausschüttung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins oder einer sonstigen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ausschüttung, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Wertpapiere ohne Verzinsung:	Wertpapiere ohne Verzinsung können mit oder ohne Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und vertrieben werden.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden oder ohne Angabe eines bestimmten Fälligkeitstermins, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank. Zusätzlich kann in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung durch die Emittentin festgelegt sein. Werden die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben, kann die Laufzeit aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin trotzdem begrenzt werden.
Rückzahlung:	<p>Die Wertpapiere können zum Nennbetrag oder einem anderen Betrag (gemäß einer Formel oder auf andere Weise zu bestimmen) zurückgezahlt werden, je nachdem was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, werden Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert oder auf Grundlage einer Kombination mehrerer Basiswerte oder eines Baskets zurückgezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass abhängig von dem Zeitpunkt der Rückzahlung die Höhe der Rückzahlung unterschiedlich ist. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere in ein oder mehreren Raten in der Höhe und zu dem Termin, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, zurückgezahlt werden. Eine Rückzahlung kann auch durch die Lieferung von einem oder mehreren Basiswerten erfolgen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.</p> <p>In den Endgültigen Bedingungen kann auch festgelegt werden, dass die Rückzahlung an mehren Terminen in Teilbeträgen erfolgen kann.</p>
Vorzeitige Rückzahlung:	<p>Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung können die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass der Rückzahlungsbetrag sich anders berechnet oder höher oder niedriger ist, als bei einer Rückzahlung am Ende der Laufzeit.</p> <p>Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Teilbeträgen vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn sie ein Kündigungsrecht haben.. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch</p>

Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Soweit die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Basiswerte: Basiswerte können, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, Aktien, Indizes, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds und/oder Futures oder auch ein Basket sein.

Basket: Ein Basket kann, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, eine Kombination von Aktien, Indizes, Währungen; Zinssätzen, Anleihen, Fonds und/oder Future sein.

Quellensteuer: Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (oder bei Emission über die Niederlassung London: auch des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen nur für die Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zahlen muss, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden. Die Endgültigen Bedingungen können auch Ausnahmen vorsehen, in denen solche zusätzlichen Beträge nicht gezahlt werden müssen.

Mit dem verabschiedeten Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist seit dem 1. Januar 2009 erstmals eine allgemeine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer) auf Kapitalerträge eingeführt worden und wird in Deutschland von den depotführenden Stellen einbehalten.

Kündigungsgründe: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Kündigungsgründe festgelegt sind und deren Voraussetzungen vorliegen.

Eine Kündigung durch die Emittentin kann:

- aus steuerlichen Gründen oder
- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung erfolgen. Eine Rechtsänderung liegt zum Beispiel vor, wenn es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen. Unter einer Absicherungsstörung ist zu verstehen, dass es für die Emittentin unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar wird, in Zusammenhang mit den Wertpapieren abzuschließende Absicherungsgeschäfte abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen können für die Emittentin weitere Kündigungsmöglichkeiten festgelegt werden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Emittentin fällige Beträge nicht vollständig oder mit einem Verzug, der länger als 15 Tage andauert, nicht zahlt, oder die Emittentin Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht erfüllt oder beachtet und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber geheilt wird, oder

eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin gefasst wird (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person); oder
durch ein Gericht Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt werden, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen vorübergehend einstellt oder ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber anbietet oder ein solches Verfahren durchführt.

- Anwendbares Recht: Deutsches Recht.
- Börsennotierung: Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.
- Vertrieb: Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
- Verkaufsbeschränkungen: Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und die Wertpapiere dürfen nicht an eine US-Person oder eine Person in den USA versandt oder sonstwie übergeben werden.
- Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin: Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.
- Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.
- Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.
- Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassen-

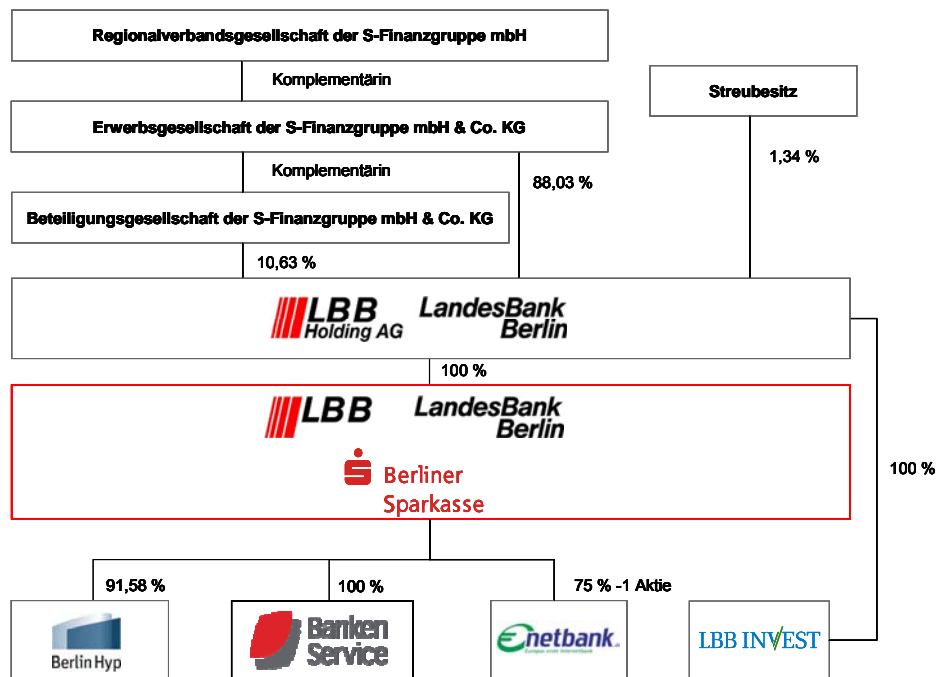
verband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält eine Niederlassung in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die LBB ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Gegenwärtige Konzernstruktur

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88,03% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,34% der Anteile befinden sich im Streubesitz.



Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Kapitalverhältnisse

Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

**Konzernabschluss
gemäß IFRS:**

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2009 einen Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS auf, wie sie in der EU anzuwenden sind:

**Zusammenfassung
der Finanzdaten der
Emittentin nach IFRS¹:**

	2009 konsolidiert	2008 konsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss	681	1.183
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	476	-344
Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	343	114
Ergebnis nach Steuern	264	152
Bilanzsumme	142.362	144.236
Ausgewiesenes Eigenkapital	1.478	933

**Jahresabschluss
gemäß HGB:**

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2009 einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB auf.

**Zusammenfassung der
Finanzdaten der
Emittentin nach HGB
(Handelsgesetzbuch)²:**

	2009 unkonsolidiert	2008 unkonsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss	877	1.125
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	43	-27
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) ³	196	45
Ergebnis vor Steuern ⁴	337	-57
Ergebnis nach Steuern ⁵	336	-51
Bilanzsumme	104.981	102.644
Ausgewiesenes Eigenkapital	2.857	2.845

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2009 entnommen.

² Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2009 entnommen bzw. abgeleitet.

³ Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

⁴ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

⁵ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

Zusammenfassung der Risiken

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten bei einer Anlage die den begebenen Wertpapieren innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken bedenken.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt). Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt.

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Personen, die möglicherweise in die Wertpapiere investieren, unterliegen gewissen Risiken, die mit den verschiedenen Bestimmungen der unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zusammen hängen. Die Zusammenfassung beschreibt bestimmte Risiken, die die Wertpapiere betreffen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neue Wertpapiere für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Ausgabepreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen; dies gilt insbesondere für Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Rückzahlungs- und/oder eines Zinsbetrags an verschiedene Basiswerte gebunden ist, wie Indizes, Aktien, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds, Futures oder einen Basket aus verschiedenen Basiswerten oder auf die von der Emittentin von Dritten erhaltenen Beträge beschränkt ist; in diesen Fällen kann ein Anleger seine gesamte Investition verlieren. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen eine Mindestrückzahlung und/oder -verzinsung vor. Doch auch in diesem Fall kann der erhaltene Betrag wesentlich geringer ausfallen als der vom Wertpapierinhaber investierte Kaufpreis. Diese Mindestrückzahlung gilt aber nicht bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Ausgabepreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und dem Basiswert des Wertpapieres.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich

auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen. Darüber hinaus können die Wertpapiere, sofern in den Endgültigen Bedingungen definiert, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung aus anderen Gründen ausgestattet sein (siehe „Vorzeitige Rückzahlung“ in dieser Zusammenfassung). Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Ausgabepreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere verbleibenden Zeit.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin den Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken (Rechtsrisiken, IT-Risiken)
- Sonstige Risiken

Adressenausfallrisiken

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die nicht vorherzusehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, dass in einer Liquiditätskrise die Refinanzierung nur zu höheren Marktsätzen möglich ist (Refinanzierungsrisiko) oder dass Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt. Bei dauerhaftem Anhalten der Störungen an den Refinanzierungsmärkten sind auch Einschränkungen im geplanten Neugeschäft mit institutionellen Kunden nicht auszuschließen, um sicherzustellen, dass in der LBB auch auf einen Betrachtungshorizont von einem Jahr ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Marktpreisrisiken

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten (inklusive Wertveränderungen) aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

Operationelle Risiken

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken in bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen ein.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen

Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin

Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der LBBH eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der LBBH als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des im Jahr 2007 abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung

vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch im Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Dies führte zur Geltendmachung von Ansprüchen diverser Gläubiger aus Sicherheitsleistung gegen Konzerngesellschaften.

Klage einer Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. zuzüglich Zinsen gegen die Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“), die LBB und die Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe mbH (IBV) – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung müsste die LBB entsprechend Schadensersatz leisten.

IT- und Systemrisiken

Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und – Prozesse resultieren.

Sonstige Risiken

Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen

Unter strategischem Risiko versteht man das Risiko einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen.

Risikofaktoren

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein Investment in diese Wertpapiere für ihn geeignet ist. Es besteht das Risiko, dass ein potentieller Anleger die Wertpapiere oder einzelne Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, nicht versteht oder falsch versteht und eine falsche Anlageentscheidung beim Kauf dieser Wertpapiere trifft, die nicht zu seinem Anlagestil, Investment Ansatz, Vermögensplanung, Risikoerwartung, allgemeinen Umfeld oder seine allgemeine Lebensplanung passt.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit [und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen] [steht] zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Ausgabepreises liegen.

[Die [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] der Wertpapiere ist an einen Basiswert gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt [und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag] sein. **[Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.]** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird [oder dass keine [Zinsen] [Ausschüttungen] [Kupons] gezahlt werden]. [Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]

[Die Wertpapiere verbriefen eine [Mindestrückzahlung] [feste Rückzahlung] [und] [Verzinsung]. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Ausgabepreis liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen als das eingesetzte Kapital [bzw. der Mindestbetrag] [bzw. der Betrag der festen Rückzahlung]. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabebetrag

gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag].]

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis [und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen].

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Faktoren, politischen Entwicklungen, aufsichtsrechtlichen Ereignissen und allgemeinen Spekulationen des Kapitalmarkts. Die historische Wertentwicklung des Basiswertes [und seiner Bestandteile] stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.]

[Basiswert ist ein Basket

[Der Wert des Baskets ergibt sich aus dem Wert seiner Basketbestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Baskets und Faktoren, die den Wert der Basketbestandteile beeinflussen und beeinflussen können, beeinflussen den Wert des Baskets. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere haben.] [Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.] Wird der Wert von Basketbestandteilen in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Baskets, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.] [Die einzelnen Basketbestandteile werden für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und] [/] [oder] [Verzinsung] einzeln betrachtet.] [Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils nicht ausgleichen.]]

Die Risiken der einzelnen Bestandteile des [Basiswerts] [Baskets] werden im Folgenden beschrieben.]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist eine Aktie] [sind Aktien]

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt.

[Der [jeweilige] Emittent der Aktie (die „Aktiengesellschaft“) tätig keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Aktiengesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktie ab. Des Weiteren unterliegt die Aktiengesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Aktiengesellschaft erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist eine Anleihe] [sind Anleihen]

Der Wert der Anleihe kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Bonität der Anleiheemittentin, Verzinsung der Anleihe, allgemeines Zinsniveau, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt. Der Kurs der Anleihe wird sich auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Anleihe führen.

Die Anleiheemittentin kann zahlungsunfähig werden. Die Zahlung von noch ausstehenden Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Anleihe können sich verzögern, können nur in

Teilbeträgen erfolgen oder auch ganz ausfallen. Die Anleihen werden dadurch wirtschaftlich wertlos.

[Die [jeweilige] Emittentin der Anleihe (die „Anleiheemittentin“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Anleiheemittentin keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Anleihe ab. Des Weiteren unterliegt die Anleiheemittentin keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Anleiheemittentin erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Anleiheemittentin hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Zinsen.]]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein] [sind] Fonds

Der Wert eines Fonds, einschließlich Dachfonds, (im weiteren „Fonds“) kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. der Anlagepolitik des Fonds, der Zusammensetzung des Fonds oder dem Management des Fonds. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann Veränderungen unterliegen. Ein verändertes Management kann möglicherweise weniger erfolgreich agieren als das bisherige Management. Die Zusammensetzung des Fonds und das Management des Fonds unterliegen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Das Management des Fonds kann falsche Anlageentscheidungen treffen, die Anlagepolitik des Fonds nicht umsetzen und grundsätzlich aufgrund fehlender Erfahrung den Fonds schlecht verwalten. Die Emittentin kann keine Aussage zum Fondsmanagement machen und kann das Management auch nicht überwachen. Weder die Wertpapierinhaber noch die Emittentin haben Einfluss auf die Verteilung des Fondsvermögens auf zulässige Anlagen oder andere Entscheidungen der Fondsgesellschaft oder des Managements.

Es besteht die Gefahr, dass sich das Fondsvermögen bzw. das einem Fondsbestandteil zugeordnete Vermögen aufgrund ungünstiger Wertentwicklungen verringert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung an die Fondsinhaber haben. Durch das Abschmelzen des Fondsvermögens oder des einem Fondsbestandteil zugeordneten Vermögens könnte die Verwaltung des Fonds oder des Fondsbestandteils unwirtschaftlich werden, was letztlich zur Auflösung des Fonds oder des Fondsbestandteils und zu Verlusten im Fonds führen kann.

Fonds können möglicherweise die vorgesehenen Termine zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, „NAV“) nicht einhalten oder über einen längeren Zeitraum keinen NAV veröffentlichen. Damit besteht das Risiko, dass für die Wertpapiere oder einen Basiswert ein erforderlicher Marktwert bzw. Kurs für den Fonds nicht ermittelt werden kann. [Außerdem können sich im Falle von Dachfonds Bewertungsfehler bei der Berechnung des NAV von den im Dachfonds enthaltenen Teilfonds auf die Berechnung des NAV des Dachfonds durchschlagen.]

[Die Anteile von börsengehandelten Fonds können unter oder über ihrem NAV gehandelt werden. Sollte für einen Fonds ein NAV berechnet und veröffentlicht werden, ist nicht sichergestellt, dass dieser NAV den tatsächlichen Wert des Fonds richtig darstellt.]]

[Die [jeweilige] Fondsgesellschaft tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Fondsgesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Fonds ab. Des Weiteren unterliegt die Fondsgesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft [erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und] trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Future] [sind Futures]

Futures sind standardisierte unbedingte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalltermin wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einen Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist eine idealtypische Anleihe der [Bundesrepublik Deutschland] [**andere Emittentin einfügen**] mit einem angenommenen Zinssatz von [6%] [**anderen Zinssatz einfügen**] und einer [Laufzeit] [Restlaufzeit] von [1,75 bis 2,25 Jahren] [4,5 bis 5,5 Jahren] [8,5 bis 10,5 Jahren] [**andere Laufzeit bzw. Restlaufzeit einfügen**]. Entscheidend für die Kursentwicklung des Futures ist somit die Kursentwicklung der zugrunde liegenden idealtypischen Anleihe, deren Entwicklung sich wiederum orientiert an den Kursentwicklungen vergleichbarer realer Anleihen des gleichen Emittenten. Weiterhin ist der für die Restlaufzeit des Futures gültige Zinssatz eine preisbeeinflussende Komponente. Zum Verfalltermin des Futures wird eine vergleichbare reale Anleihe des gleichen Emittenten geliefert. Die Kursentwicklung von Anleihen ist abhängig von der Laufzeit, dem Nominalzins und der Bonität des entsprechenden Emittenten. Der Future wird zusätzlich beeinflusst von Erwartungen in Hinblick auf die künftige Zinsentwicklung. Diese hängt unter anderem von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Zinspolitik von Zentralbanken ab. Steigende Zinsen führen zu Kursverlusten von Anleihen.]

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist der [DAX®] [EURO STOXX 50®] [**anderen Index einfügen**]. Ausführliche Informationen zum Basisinstrument können der Internetseite [www.deutsche-boerse.com] [www.stoxx.com] [**andere Internetseite einfügen**]¹ entnommen werden. Die Erfüllung von Futures auf Indizes erfolgt durch Barausgleich. Die Entwicklung des Index ist abhängig von der Entwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Wert dieser Aktien kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaften, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen.]

[anderes Basisinstrument einfügen.]

Futures haben festgesetzte Verfalltermine. Liegt ein solcher Verfalltermin innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, wird die Emittentin je nach Produktbedingungen diesen Future durch einen anderen Future mit gleichen Vertragsbedingungen, aber einem späteren Verfalltermin zu einem in den Produktbedingungen festgelegten Verfahren kurz vor dem Verfalltermin ersetzen (das „Rollen“). [Das Rollen wird an einem Handelstag innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures durchgeführt. Dazu werden am entsprechenden Tag die eingegangenen Positionen im bisherigen Futures aufgelöst und entsprechende Positionen in einem Futures mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufgebaut [**andere kurze Beschreibung des Verfahrens einfügen**]. Durch das Rollen kann es zu Rollverlusten oder –gewinnen kommen. Um einen kontinuierlichen Kursverlauf der Wertpapiere während der Laufzeit zu gewährleisten, kann es aufgrund der Verluste bzw. Gewinne zu Anpassungen bei den Wertpapieren kommen. [**kurze Beschreibung der Anpassungen und deren Auswirkungen einfügen**]

¹ Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Index] [sind Indizes]

Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. [Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss.] Unter bestimmten Umständen kann für einen Index kein Referenzstand berechnet werden. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn eine Störung in Bezug auf den Index vorliegt. Der Index-Sponsor wird den Indexstand erst dann wieder berechnen können, wenn die Störung beendet ist oder, soweit dies die Produktbedingungen vorsehen, nach einer festgelegten Anzahl von Tagen. Wenn kein Indexstand berechnet werden kann, wirkt sich dies negativ auf die Liquidität des Wertpapiers aus. Sollte der Index-Sponsor nach einer festgelegten Anzahl von Tagen den Indexstand berechnen, kann er hierzu möglicherweise nicht auf die üblichen Marktbewertungen zurückgreifen, was zu Verwerfungen hinsichtlich der Höhe des Indexstandes führen kann.

[Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Indexsponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.]]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Wechselkurs] [sind Wechselkurse]

Ein Wechselkurs ist der Preis einer Währung abgebildet in einer anderen Währung. Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf dieses Verhältnis ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass **[erste Wechselkurswährung einfügen]** zukünftig im Verhältnis zu **[zweite Wechselkurswährung einfügen]** an Wert verlieren oder gewinnen wird.]

[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Zinssatz] [sind Zinssätze]

Der Zinssatz, der den Basiswert darstellt, schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage, Spekulationen am Kapitalmarkt und des allgemeinen Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit wird durch Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus sowie der Entwicklung des Basiswertes beeinflusst. [Der Wert der Wertpapiere wird wahrscheinlich sinken, wenn erwartet wird, dass die während der Restlaufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsen sinken. Besteht jedoch die Erwartungen, dass die für die Wertpapiere zahlbaren Zinsen sich erhöhen, dürfte der Wert der Wertpapiere steigen.] Der Wert der Wertpapiere wird des Weiteren durch Veränderungen des Zinsniveaus für Anlagen mit vergleichbarer Restlaufzeit beeinflusst. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen kann ein allgemeiner Zinsanstieg eine Wertminderung der Wertpapiere und ein allgemeiner Zinsrückgang eine Wertsteigerung der Wertpapiere zur Folge haben.

[Trigger-Ereignis

Wenn die Endgültigen Bedingungen beschreiben, dass [der Index] [der Basiswert] mit einem Trigger-Ereignis ausgestattet ist, wird die Zusammensetzung eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Index bei Auslösen dieses Trigger-Ereignisses verändert. Nach einem Trigger-Ereignis besteht ein Index grundsätzlich nur noch aus [einer bzw. mehreren Nullkuponanleihen] [**andere Bestandteile einfügen**]. Der Wertpapierinhaber kann dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung des Index rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten [Mindestbetrages] [festen Rückzahlungsbetrages]. [Im Extremfall kann die Rückzahlung auch Null betragen. **In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko eines Totalverlustes seines eingesetzten Kapitals.**] Ein potentieller Anleger wird von einer später möglichen Wertsteigerung des Index bzw. eines Vergleichsindex nicht mehr profitieren.]

[[Basiswert][Index][Basket]-Berater

Der Index-Sponsor kann sich bei der Zusammensetzung des [Basiswertes] [Index][Basket] von einem Berater beraten lassen. Es besteht das Risiko, dass der Berater dem Index-Sponsor falsche oder schlechte Empfehlungen gibt, was zu Wertverlusten des [Basiswertes] [Index][Basket] und damit zu Verlusten für das Wertpapier führen kann. Sollte der Berater den Index-Sponsor nicht weiter beraten und der Index-Sponsor ist nicht selber in der Lage, über die Zusammensetzung des [Basiswertes] [Index][Basket] zu entscheiden oder diesen zu berechnen, kann dies dazu führen, dass der [Basiswert] [Index][Basket] nicht weitergeführt wird bzw. die Berechnung eingestellt wird und die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden.]

[Investition in Schwellenländer

[Der] [Basiswert] [Basket] [Ein Basketbestandteil] [Ein Bestandteil des Basiswertes] hat eine Verbindung zu einem Schwellenland (z. B. ein [Fonds, der] [Unternehmen, das] in Schwellenländer (oder auch Emerging Markets) investiert). Daher muss ein Investor mit zusätzlichen Risiken rechnen.

Investoren in Schwellenländer müssen mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten leben. Daraus resultiert zum einen, eine hohe Volatilität des Wertes eines Investments in diese Märkte, als auch die höhere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der in Westeuropa nicht vergleichbar. So können schon kleinere Rückschläge zu einer größeren Schwächung der wirtschaftlichen Lage führen. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berücksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des betreffenden Schwellenlandes abhängig sind. Hierzu zählt u.a. das Risiko einer höheren Marktvolatilität am Aktien- und Devisenmarkt, als auch größere staatliche Beschränkungen. Es besteht das Risiko der Einführung von Beschränkungen für Investoren (z. B. Devisenbeschränkungen), Zwangsenteignung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesänderungen sind nicht ungewöhnlich und oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Ansprüche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder überhaupt nicht durchsetzbar. Zusätzlich bestehen bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland Gefahren, dass die Märkte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis veräußert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Märkte in Schwellenländern sind nicht bzw. schlecht regulierte Märkte (z. B. Wertpapierbörsen). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalität Verluste

zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.]

[Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

[Risiko durch unbekannte Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung]

Die für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] zu zahlenden [Zinsbeträge] [Ausschüttungen] [Kupons] werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] maßgeblichen [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] berechnet. Die Höhe [der] [des] zu erwartenden [Verzinsung] [Ausschüttung] [Kupons] ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die Mindestkupon betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die [betroffene Zinsperiode] [betroffenen Bewertungszeitraum] [keine Zinsen] [keine Ausschüttung] [kein Kupon] auf die Wertpapiere gezahlt [werden] [wird].]

[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil

Die Rückzahlung der Wertpapiere kann durch Zahlung eines Geldbetrages [und]/[oder] durch Lieferung [des Basiswertes] [des Ersatz-Basiswertes] erfolgen. Die Rückzahlungsvariante steht bei Erwerb der Wertpapiere noch nicht fest, sondern richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten

Die Wertentwicklung der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Bei fallenden Kursen des Basiswertes trägt der Investor ein Verlustrisiko, das bei Lieferung wirtschaftlich wertloser Basiswerte bis zum Totalverlust führen kann. Der Investor kann nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Basiswerte im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Index-Zertifikate [mit unbestimmter Laufzeit] (die „Index-Zertifikate“). Die Wertentwicklung der Index-Zertifikate steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen, kann ein möglicher Verlust nicht durch andere Erträge aus diesen Index-Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht somit in einer Steigerung des Kurswertes der Index-Zertifikate. Die Index-Zertifikate haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin der Index-Zertifikate kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Index-Zertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Index-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Anteile von Exchange Traded Funds (ETF). Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gekauft und verkauft werden können. Beim Erwerb der Fondsanteile über die Börse fallen keine Ausgabeaufschläge an. Der Anleger trägt lediglich die üblichen Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Darüber hinaus werden von den Verwaltungsgesellschaften in der Regel allerdings Verwaltungsgebühren für das passive Management der ETF erhoben. Ziel eines Exchange Traded Funds ist die möglichst exakte Nachbildung des dem ETF zugrunde liegenden Index. Der Wert eines ETF steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Der Wert ist insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Bestandteile, die in dem Index enthalten sind. Dabei ist es möglich, dass die positive Kursentwicklung einzelner Bestandteile durch negative Entwicklungen anderer

Bestandteile kompensiert wird. Andererseits kann auch die negative Entwicklung einzelner Bestandteile durch die positive Entwicklung anderer Bestandteile ausgeglichen werden. Möglicherweise kann der Index und damit der ETF auch einen Stand von annähernd Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Bestandteile wertlos geworden sind. Nicht auszuschließen ist auch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index (so genannter „Tracking Error“). Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung des zugrunde liegenden Index unterliegt der Anteilsinhaber daher uneingeschränkt einem Kursverlustrisiko seines Anteilswerts.]

[Können andere Ersatz-Basiswerte geliefert werden, werden an dieser Stelle die Risiken bezüglich der Lieferung dieser Ersatz-Basiswerte eingefügt.]

Marktpreisrisiken und Liquidität

Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere [werden] [wurden] Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel erreicht bzw. beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

[Währungsrisiko

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es

besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass **[erste Wechselkurswährung einfügen]** zukünftig im Verhältnis zu **[zweite Wechselkurswährung einfügen]** an Wert verlieren oder gewinnen wird.] Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

[Der Wert, der Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [und die Verzinsung] der Wertpapiere werden aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die „Wertpapierwährung“) umgerechnet. Damit unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder] die Verzinsung] vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gestiegen ist.]

[Der Wert, der Verkaufserlös und die Rückzahlung der Wertpapiere werden in Euro ermittelt. [Die Kurse der im [Basket] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile werden ebenfalls in Euro ermittelt.] Im **[Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen]** sind jedoch u.a. Werte enthalten, die an den für die Berechnung des **[Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen]** maßgeblichen Börsen z. B. in **[Währung einfügen]** notieren. Aufgrund der Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in Euro ausgedrückte Wert des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** gefallen sein, obwohl der Kurs des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** in der Notierungswährung an der für die Berechnung des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** maßgeblichen Börsen gestiegen ist.]

[Verlängerungsoption

Die Wertpapiere sind mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Dadurch hat die Emittentin das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin, von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

[Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit

Die Wertpapiere haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis eines zuvor gefallenen Wertpapiers rechtzeitig vor dem entsprechenden Einlösungstermin wieder erholen wird. Er kann dadurch gezwungen sein, etwaige Verluste zu realisieren. Im Extremfall kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhält, wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]

[Risiko durch Rückzahlung in Teilbeträgen]

Die Rückzahlung der Wertpapieren [erfolgt] [kann] in Teilbeträgen [erfolgen]. [Die Höhe der Teilbeträge ist zum Ausgabezeitpunkt noch nicht festgelegt. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass die Teilbeträge niedriger sind als erwartet oder sogar Null betragen. Es ist auch nicht sichergestellt, dass die Summe aller Teilbeträge mindestens das eingesetzte Kapital beträgt. Auch bei Rückzahlung in Teilbeträgen besteht für den Anleger das Risiko des Kapitalverlustes bis hin zum Totalverlust.] Einmal gezahlte Teilbeträge profitieren nicht mehr

von einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Basiswertes oder Baskets. Für die Teilrückzahlungen erzielt der Anleger keine Rendite mehr.]

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere zu kündigen und diese vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Wertpapiere kündigen und vorzeitig zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Darüber hinaus ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung immer zulässig, wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein allgemeines Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsgründe eingetreten sind. Ein Inhaber von Wertpapieren kann durch Mitteilung an die Zahlstelle kündigen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist. Wenn die Emittentin die Wertpapiere kündigt, zahlt sie den Wertpapierinhabern für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises abzüglich Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen oder einen anderen Betrag, wenn dies so in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

[Zusätzliche Risiken]

[Wenn es andere Risiken gibt, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und es sich dabei um Risiken handelt, die nur spezifisch für eine bestimmte Emission oder einen Basiswert, Index, Basket oder ein Bestandteil hiervon gelten, werden diese Risiken unter der Überschrift „Zusätzliche Risiken“ in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]

Steuerliche Behandlung

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich und Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem jeweiligen Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesen Ländern haben.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, weder nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentiellen Investor unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Investor seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

Unabhängige Bewertung und Beratung

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger und Teilnehmer am Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Beurteilung wird auch durch die Bonitätseinstufung von Rating-Agenturen beeinflusst. Sollte sich die Bonität verschlechtern, z.B. im Fall einer Herabstufung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur, kann dies zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen.

Interessenskonflikt

Die Emittentin kann ihrerseits an Geschäften über den Basiswert oder den Basket oder Bestandteilen davon beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für die Rechnung von durch sie verwaltetes Vermögen. Diese Geschäfte können sich positiv oder negativ auf den Basiswert, Basket oder Bestandteile davon auswirken.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Index-Sponsor. In einer solchen Funktion kann die Emittentin in der Lage sein, über die Zusammensetzung des Basiswerts oder Baskets zu entscheiden oder deren Werte oder den Wert ihrer Bestandteile zu bestimmen. Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben.

Im Ausgabepreis bzw. Emisitionspreis kann ggf. zusätzlich zu den Ausgabeaufschlägen und anderen Provisionen und Gebühren ein Aufschlag oder Marge auf den mathematischen (fairen) Wert enthalten sein, der für den Anleger nicht erkennbar ist,

Soweit die Emittentin im Sekundärmarkt Kauf- und Verkaufskurse stellt, wobei sie hierzu nicht verpflichtet ist, werden diese Kurse von der Emittentin festgelegt unter Berücksichtigung von Ertragerwartungen der Emittentin, möglicherweise einer Marge, von gewissen mit der Emission selber und auch danach anfallenden Kosten. Bestimmte Kosten z.B. erhobene Verwaltungsgebühren werden vielfach nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt, sondern bereits an einem im Ermessen der Emittentin liegenden früheren Zeitpunkt vollständig oder zum Teil preismindernd vom „fairen Wert“ in Abzug gebracht.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können daher erheblich von dem fairen bzw. wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Wertpapieren gegenüber potentiellen Anlegern. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, mit der Folge, dass Investoren einen teilweisen oder vollständigen Ausfall im Hinblick auf ihre Zahlungsansprüche gegen die Emittentin erleiden könnten. Potentielle Investoren sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

Auswirkungen der Finanzkrise

Die weltweite Krise der Kapital- und Finanzmärkte ist entschärft, aber nicht bewältigt. Die private Investitionstätigkeit bleibt zunächst noch gedämpft und auch der Konsum entwickelt sich in den Regionen der Weltwirtschaft, die vormalig hohe Einfuhrüberhänge aufwiesen, schwach. Insgesamt wird es damit nur zu einer langsamen Erholung kommen.

Das Kreditgewerbe bewegt sich weiterhin in einem äußerst schwierigen Umfeld. Zwar bleiben die Ertragschancen aus der Fristentransformation bei vergleichsweise steiler Zinsstruktur auskömmlich. Dem stehen aber Risiken gegenüber, die im Kontext der Rücknahme der stimulierenden Geldpolitik und einer insgesamt volatileren Marktentwicklung bestehen. Zudem dürften die Belastungen durch Kreditausfälle zunehmen, je länger die gesamtwirtschaftliche Schwächephase dauert. Diese Konstellation würde mit schwierigeren Refinanzierungsbedingungen für die Kreditinstitute einhergehen, wobei auch die Diskussionen um höhere Eigenkapitalanforderungen eine zusätzliche Belastung darstellen könnten.

Adressenausfallrisiken

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das Anteilseignerrisiko, das sich aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital ergibt. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Transferrisiko). Entsprechend der Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und der Bundesrepublik ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerrisiken im Ausland und den alten Bundesländern. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen (Zahlungsbereitschaft). Es unterteilt sich in das Beschaffungs- und das Fristenrisiko.

Das Beschaffungsrisiko stellt das Risiko dar, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können.

Das Fristenrisiko beinhaltet die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristige Refinanzierungsmittel, denen keine entsprechende Aktivfälligkeit gegenübersteht, aufgrund von Bonitätsproblemen oder aus marktbedingten Gründen nur noch kurzfristig prolongieren zu können.

Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt. Bei dauerhaftem Anhalten der Störungen an den Refinanzierungsmärkten sind auch Einschränkungen im geplanten Neugeschäft mit institutionellen Kunden nicht auszuschließen, um sicherzustellen, dass in der LBB auch auf einen Betrachtungshorizont von einem Jahr ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Regionale Konzentrationen ergeben sich, bedingt durch den Standort der LBB, bei den stark diversifizierten Kundeneinlagen mit deutlichem Schwerpunkt der Herkunft aus Berlin-Brandenburg. Der Schwerpunkt der Interbankenrefinanzierung liegt verteilt zu ca. 80% im deutschen Raum. Die regionale Konzentration kann sich nachteilig auf die Refinanzierung auswirken und die wirtschaftliche Lage der Emittentin beeinträchtigen.

Marktpreisrisiken

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie sonstigen Preisrisiken (insbesondere Credit Spread Risiken) in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Aktienkursrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Trading sowie aus Überhängen im Emissionsgeschäft von strukturierten Aktienprodukten. Verluste treten überwiegend bei fallenden Aktienkursen auf.

Immobilienrisiken

Die LBB verfügt über ein Immobilienportfolio bestehend aus Objekten, welche die Bank selbst oder über Tochterunternehmen hält. Hinzu kommen Finance-Lease Objekte sowie Objekte in Fonds, an welchen die Bank beteiligt ist.

Dieses Immobilienportfolio unterliegt der Gefahr, durch Wertänderungen Verluste gegenüber dem aktuellen Marktwert zu erleiden.

Operationelle Risiken

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken ein, die aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen resultieren, insbesondere bei Rechtsänderungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften oder einer Änderung der Rechtsprechung. Dies umfasst das Risiko von Verstößen aufgrund mangelnder Vertragsüberwachung, mangelnder Informationsbeschaffung oder -verarbeitung, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation) oder nicht zeitgerechter Umsetzung. Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen

Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin

Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgesichert. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des im Jahr 2007 abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Die führte zur Geltendmachung von Ansprüchen diverser Gläubiger auf Sicherheitsleistung gegen Konzerngesellschaften.

Klage einer Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die Landesbank Berlin Holding AG (LBBH), die LBB und die Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe mbH (IBV) – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung muss die LBB entsprechend Schadensersatz leisten.

IT- und Systemrisiken

Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

Sonstige Risiken

Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen

Unter strategischem Risiko versteht man das Risiko einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen.

Allgemeiner Hinweis

Dieser Basisprospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Dieser Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt dieser Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand dieses Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in diesem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchen Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in diesem Prospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, bezeichnen die Begriffe "Emittentin", "Landesbank Berlin" und "LBB" die Landesbank Berlin AG und der Begriff "LBB Konzern" oder „Konzern“ die Landesbank Berlin AG einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBB aufgeführt sind).

Die im Rahmen des Basisprospektes zu begebenden Wertpapiere können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt

eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Dieser Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt. Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Wertpapiere in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospektes sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die LBB gewährleistet nicht, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die LBB übernimmt auch keine Verantwortung für einen solchen Vertrieb oder ein solches Angebot. Die Landesbank Berlin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten.

Die Landesbank Berlin sichert weder zu noch gewährleistet, dass eine Anlage in unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es (i) als Basis für ein Bonitätsurteil oder (ii) als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der LBB zu dienen, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der LBB und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und

der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen.

Weder die Landesbank Berlin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Beschreibung des Typs

[Bär Index-Zertifikate]

[Durch den Kauf der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) partizipieren Anleger an einer negativen Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich an der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem aktuellen Stand des Basiswertes multipliziert mit Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Fällt der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, erhöht sich die Differenz zur Bär-Basis und daher der Wert des Wertpapiers. Mit jeder Steigerung des Basiswertes verringert sich die Differenz zur Bär-Basis und der Wert der Wertpapiere wird daher sinken. [Der Index wird in **[Währung einfügen]** ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in **[Währung der Wertpapiere einfügen]** umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Basiswert gefallen ist, der Wert der Wertpapiere verringern. Dabei kann der Wert der Wertpapiere jedoch niemals kleiner als 0 sein.] Die Bär-Basis beträgt **[Bär-Basis einfügen]**, d.h. steigt der Basiswert auf **[Bär-Basis einfügen]** und darüber sind die Wertpapiere wertlos, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht unter 0 sinken kann. Wenn der Basiswert auf **[Bär-Basis einfügen]** steigt und damit der Wert der Wertpapiere gegen 0 sinkt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.]

[Bonus Express-Zertifikate]

[Der Zeitpunkt der Rückzahlung und die Höhe der Rückzahlung der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) hängt grundsätzlich von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am **[Bewertungstag(e) einfügen]**, der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über **[Prozentsatz bzw. andere Zahl einfügen]** des Startniveaus (der „Vorzeitige Rückzahlungslevel“) liegen, werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Falls am **[Bewertungstag einfügen]** festgestellt wird, dass kein **[maßgeblichen Kurs einfügen]** im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten hat, werden die Wertpapiere am Rückzahlungstag zu **[Betrag einfügen]** zurückgezahlt. Wurde die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten, so richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Barriere beträgt **[Barriere einfügen]**. [Sie wird am Ausgabetag von der Emittentin festgelegt und gemäß §15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]

[Bonus-Zertifikate]

[Der Rückzahlungsbetrag für die [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Wertpapiere sind mit einem Bonuslevel, der über dem Kurs des Basiswertes am Ausgabetag der Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die unter dem Kurs des Basiswertes am Ausgabetag liegt, ausgestattet. Bei Fälligkeit erhalten die Wertpapierinhaber mindestens eine Zahlung in Höhe des **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] maßgeblichen Kurse des Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet und der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Bonuslevel aber oberhalb der Barriere liegt, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonuslevel entspricht. Liegt der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag über dem Bonuslevel, erfolgt eine Rückzahlung in Höhe der tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswertes. Hat der Basiswert die Barriere im Bewertungszeitraum auch nur einmal berührt oder unterschritten,

erhalten die Wertpapierinhaber einen Rückzahlungsbetrag, der der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.]

[Capped Bonus-Zertifikate]

[Der Rückzahlungsbetrag für die [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertpapiere sind mit einem Bonuslevel, der über dem Kurs des Basiswertes am Ausgabetag dieser Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die sich unter dem Kurs des Basiswertes am Ausgabetag der Wertpapiere liegt, ausgestattet. Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] [Kurse] [Schlusskurse] **[andere Kurse einfügen]** des Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, wird bei Fälligkeit in jedem Fall der Höchstbetrag gezahlt. Dieser entspricht dem Bonuslevel (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Hat der Basiswert die Barriere im Bewertungszeitraum auch nur einmal berührt oder unterschritten, erhalten die Wertpapierinhaber eine Rückzahlung in Höhe des Kurses des Basiswertes am Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Die Rückzahlung ist jedoch auf den Bonuslevel begrenzt.]

[Discount-Zertifikate]

[Der Emissionspreis für die [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) liegt unter dem aktuellen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes am Emissionstag (der „Cap“). Liegt der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag auf oder über dem Cap, erhalten die Wertpapierinhaber den Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis als Höchstbetrag ausgezahlt. Liegt der Kurs des Basiswertes allerdings unterhalb des Cap, erhalten die Wertpapierinhaber pro Wertpapier [einen Geldbetrag, der dem Referenzpreis des Basiswertes multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht] [den [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] zum aktuellen Kurs. Das Wahlrecht hat die Emittentin.] Der maximale Gewinn für den Wertpapierinhaber, der das Wertpapier bei Emission erwirbt und bis Ende der Laufzeit hält, berechnet sich aus der Differenz zwischen Ausgabepreis und Cap.]

[Index-Zertifikate]

[Durch den Kauf der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) partizipieren Anleger an der Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich am aktuellen Indexstand multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Steigt der zugrunde liegende Index, steigt der Wert der Wertpapiere, mit jedem Fallen des Index sinkt der Wert der Wertpapiere entsprechend. [Der Index wird in **[Währung einfügen]** ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in **[Währung der Wertpapiere einfügen]** umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gestiegen ist, der Wert des Wertpapiers verringern. Ein Fallen des Index kann durch Wechselkursschwankungen verstärkt werden.]

[Outperformance-Zertifikate]

[Mit der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) können Wertpapierinhaber überproportional an einem Anstieg des zugrunde liegenden [Basiswertes][Basket]**[andere zugrunde liegende Werte einfügen]** partizipieren. Gegen Verluste sind die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen geschützt, da die Wertpapierinhaber am Laufzeitende einen Mindestbetrag erhalten, wenn der Basiswert die festgelegte Barriere weder berührt noch unterschritten hat. Hierfür gilt, dass falls keiner der täglichen [Kurse] [Schlusskurse] **[andere Kurse einfügen]** des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) berührt oder unterschreitet, bekommen die Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Betrag, der dem Ausgabepreis der Wertpapiere entspricht, zurückgezahlt. Wurde die Barriere verletzt, greift diese Schutzfunktion nicht mehr und die Rückzahlung richtet sich nach der Wertentwicklung des [Basiswertes][Basket]**[andere zugrunde liegende Werte einfügen]** und der Wertpapierinhaber wird damit an den Verlusten des [Basiswertes][Basket]**[andere zugrunde liegende Werte einfügen]** beteiligt. Wenn der

Kurs des Basiswertes am Bewertungstag höher ist als der Basispreis (Schlusskurs des Basiswertes am Emissionstag) ist es unerheblich, ob die Barriere zwischenzeitlich verletzt wurde. Der Wertpapierinhaber profitiert dann mit dem festgelegten Partizipationsfaktor von der positiven Entwicklung des Basiswertes.]

[Express-Zertifikate]

[Der Zeitpunkt der Rückzahlung und die Höhe der Rückzahlung der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) hängt grundsätzlich von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am **[Bewertungstag(e) einfügen]**, der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über einer bestimmten Höhe des Startniveaus liegen, dann werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Sollte der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes am **[Bewertungstag einfügen]** über **[Grenze einfügen]** liegen, werden die Wertpapiere zu **[Betrag einfügen]** zurückgezahlt. Liegt der Schlusskurs des Basiswertes auf oder unter **[Grenze einfügen]** jedoch auf oder über der Kursgrenze von **[Kursgrenze einfügen]**, werden die Wertpapiere zu 100% zurückgezahlt. Andernfalls richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. [Die Kursgrenze wird am Ausgabebetrag von der Emittentin festgelegt und gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]

[Trigger-Ereignis:

Berührt oder übersteigt der Basiswert allerdings einen Wert von **[Schwelle einfügen bzw. beschreiben]** wird ein Trigger-Ereignis ausgelöst[.], was zur vorzeitigen Rückzahlung führt. Im Falle eines Trigger-Ereignisses wird die Berechnungsstelle innerhalb von [drei Stunden] **[anderen Zeitraum einfügen]** nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (diese [drei Stunden] **[anderen Zeitraum einfügen]** können auch über [zwei Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]** gehen) den für die Rückzahlung relevanten Referenzkurs gemäß den Produktbedingungen bestimmen. Je nach Referenzkurs kann der Rückzahlungskurs nahe oder bei 0 liegen. Der Anleger kann nicht mehr damit rechnen, dass sich der Wert des Wertpapiers wieder erholt, auch wenn der Basiswert im weiteren Verlauf wieder unter einen Wert von **[Schwelle einfügen]** fällt. **Der Anleger trägt das Risiko eines Kapitalverlustes bis hin zum Totalverlust.** [Nach einem Trigger-Ereignis besteht der Basiswert grundsätzlich nur noch aus [einer bzw. mehreren Nullkuponanleihen] **[andere Bestandteile einfügen]**. Der Wertpapierinhaber kann dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten [Mindestbetrages] [festen Rückzahlungsbetrages]. Ein potentieller Anleger wird von einer später möglichen Wertsteigerung des Basiswertes bzw. eines Vergleichsbasiswertes nicht mehr profitieren.] [Die Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin gemäß den Ausgestaltungen in den Produktbedingungen gekündigt werden.]] **[Andere Auswirkungen eines Trigger-Ereignisses einfügen.]**

[In den Endgültigen Bedingungen können weitere Beschreibungen ergänzt werden.]

[Rückzahlung in Teilbeträgen]

[Falls bei Wertpapieren eine Rückzahlung in Teilbeträgen vorgesehen ist, werden an dieser Stelle Einzelheiten eingefügt.]

Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Basiswert bzw. zu den Basketbestandteilen, zur Entwicklung des Basiswertes bzw. Baskets und andere Informationen betreffend den Basiswert bzw. Basket eingefügt. Es werden Angaben gemacht, wo Informationen über die historische und künftige Entwicklung und allgemeine Informationen zum Basiswert einzuholen sind bzw. bei einem Index, der von der Emittentin erstellt wird, wird eine Indexbeschreibung eingefügt.]

[Basiswert][Index][Basket]-Berater

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Indexberater eingefügt sowie ggf. Angaben, wo weitere Informationen eingeholt werden können.]

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

Rechtsordnung

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Art der Wertpapiere und Verbriefung

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8 in D-60487 Frankfurt] **[anderes Clearingsystem einfügen]** (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden in [Euro] **[andere Währung einfügen]** emittiert.

[nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen]

Rendite

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle die Rendite und die Berechnungsmethode der Rendite eingefügt.]

[nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einer Stückelung unter EUR 50.000,-- einfügen]

Zinssätze der Vergangenheit

Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] **[andere Quellen einfügen]** abgerufen werden.]

Börsenzulassung

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der **[Börse(n) einfügen]** zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der **[Börse(n) einfügen]** einzuführen.] [Die erste Notierung ist für den **[Datum einfügen]** geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen **[Betrag einfügen].]**

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.]

Marktpflege

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) [und/oder **[Namen und Anschrift weiterer Berechtigter einfügen]** können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kauf- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten

sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Sie ergibt sich [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Emissionstag] aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Soweit die Emittentin Kauf- oder Verkaufskurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z.B. die Handelsspanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs vergrößern oder verringern..

Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Stellung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufskursen oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Gebühren und Provisionen

[Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass für die Strukturierung und Begebung der Wertpapiere eine Emissionsgebühr erhoben wird, die den Einlösungsbetrag reduziert. Zur Deckung der Anlauf- und Transaktionskosten wird dem Index die Emissionsgebühr in Höhe von insgesamt [**Gebühr einfügen**] [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]] auf die [**Verteilungszeitraum einfügen**] verteilt entnommen. Aus dieser wird u.a. die Vergütung für die Vermittlung der Zertifikate, die Strukturierung und Begebung und die Kosten des Managements des Produktes während der Laufzeit bestritten. [Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsvergütung von [**Verwaltungsvergütung einfügen**] entnommen.] [**Ggf. weitere Gebühren und Provisionen einfügen.**]

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

[[Die Vergütung für die [**Wertpapiere einfügen**] während [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] beträgt [**Vergütung einfügen**] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]] und wird einmalig gezahlt. [Als [zusätzliche] Vergütung erhält der Vermittler während der Zeichnungsfrist den Ausgabeaufschlag (Agio) von [**Agio einfügen**] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere.] [Auch [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [Ende des öffentlichen Angebots] zahlt die Emittentin den Vermittlern eine Vergütung. Diese [setzt sich aus [**Komponenten einfügen**]] [kann sich aus mehreren Komponenten] zusammensetzen und beträgt für die Emission dieser Wertpapiere [bis zu] [**Höhe einfügen**].]

[Der Vermittler erhält für die gehaltenen Wertpapiere eine Vergütung von [**Höhe der Bestandsprovision einfügen**] auf den Kurswert (Börsenschlusskurs, der für die Ermittlung des Niedrigsten Volumens herangezogen wird). Voraussetzung für die Vergütung ist, dass der Vermittler die Wertpapiere während der zurückliegenden [**Anzahl der Monate einfügen**] Monate ununterbrochen in Kundendepots gehalten hat. Die Vergütung wird auf das *Niedrigste Volumen* der Wertpapiere während der zurückliegenden [**Anzahl der Monate einfügen**] Monate gezahlt. Das Niedrigste Volumen wird am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Monats ermittelt, indem der Börsen-Schlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag des Monats) mit der dann gehaltenen Stückzahl multipliziert wird. Als Niedrigstes Volumen wird der kleinste dieser [**Anzahl einfügen**] ermittelten Werte herangezogen. Die Vergütung wird, soweit die Voraussetzungen erfüllt wurden, nach Ablauf von jeweils [**Anzahl der Monate einfügen**] Monaten gezahlt.]

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen

Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

[Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.]

[Die Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (Die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages oder Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag.]

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen bis zum Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots]. Nach Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Soweit bei einer Emission Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, welche an dieser Emission bzw. dem diesbezüglichen Angebot beteiligt sind, werden diese Interessen an dieser Stelle in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: **[Datum einfügen]**)

[Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.]

[Zusätzliche Angaben]

[Soweit erforderlich, werden Angaben, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind oder die nur spezifisch für eine bestimmte Emission gelten, unter der Überschrift Zusätzliche Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]

Verantwortung

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz am Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [**Anbieter einfügen**] durchgeführt.

Angebotsfrist

[Das öffentliche Angebot der Wertpapiere [findet am [**Datum einfügen**] statt.][beginnt am [**Datum einfügen**] und endet am [**Datum und ggf. Uhrzeit einfügen**]].] [Die Zeichnungsfrist beginnt am [**Datum einfügen**] und endet am [**Datum und ggf. Uhrzeit einfügen**]].]

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in den Märkten von mehreren Ländern und die Tranche [**Tranche einfügen**] wird ausschließlich in dem Markt in [**Länder einfügen**] angeboten.]

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]] beträgt [**Ausgabepreis einfügen**]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]] ein Agio i.H.v. [**Agio einfügen**] zahlen.]

[[**Mindestbetrag**] [**Höchstbetrag**] der Zeichnung

Die [**Mindestzeichnung**] [**Höchstzeichnung**] beträgt [Stück] [EUR] [**andere Währung einfügen**] [**Stückzahl bzw. Nennwert einfügen**].]

Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Stück] [EUR] [**andere Währung einfügen**] [**Stückzahl bzw. Nennwert einfügen**], abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nachdem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

[**Zeichnung der Wertpapiere**

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere [nach der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [**andere Methode einfügen**] zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.]

[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]

Gründe für das Angebot

[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen.]

[[nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse gemacht wurden]

Geschätzte Gesamtkosten

[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.]

[Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [**Betrag einfügen**].]

Produktbedingungen

[Die Produktbedingungen für Anleihen und strukturierte Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospekts vom 9. August 2007 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008, des Basisprospekts vom 22. Juli 2008 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 1. September 2008, Nr. 2 vom 24. November 2008, Nr. 3 vom 2. April 2009, Nr. 4 vom 11. Mai 2009 und Nr. 5 vom 24. Juni 2009) sowie des Basisprospekts vom 2. Juli 2009 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 28. August 2009 und Nr. 2 vom 28. April 2010) sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG[, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamt[nenn]betrag von [bis zu] [*Währung und Gesamtnennbetrag*][¹] (das „**Emissionsvolumen**“) am [**Ausgabebetrag einfügen**] (der „**Ausgabebetrag**“) [**Bezeichnung der Wertpapiere**] (ISIN: [**ISIN einfügen**]/WKN: [**WKN einfügen**]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] [**Anzahl der Wertpapiere**]^[1] [im Nennbetrag von je [*Währung und Nennbetrag*]] [ohne Nennbetrag]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8, D-60487 Frankfurt am Main] [**anderes Clearingsystem einfügen**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

¹ Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

[Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

„**Abrechnungsbetrag**“ ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.]

„**Bär-Basis**“ bedeutet [**Bär-Basis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Barriere**“ bedeutet [**Barriere einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Basispreis**“ bedeutet [**Basispreis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Basket**“ ist ein Korb von Vermögenswerten. [Der Basket setzt sich wie folgt zusammen:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	[Aktiengesellschaft] [Anleiheemittent] [Index-Sponsor] [Fondsgesellschaft]	Börse Verbundene Börse	ISIN des Basketbestandteils
z. B. Index	z. B. DAX [®]	z. B. Deutsche Börse AG	z. B. Xetra [®] z. B. EUREX [®]	z. B. DE0008469008
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Gewichtung	Referenzstand	Währung des Basketbestandteils
z. B. DAX [®]	z. B. 33%	z. B. Schlusskurs	z. B. EUR
[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

]

„**Basketwert**“ an einem Tag entspricht [**Ermittlungsmethode einfügen**].]

„**Basiswert**“ bedeutet [**Wert einfügen, auf welchen die Wertpapiere bezogen sind, z. B. Aktie, Index oder Basket**].]

„**Bewertungstag(e)**“ bedeutet [**Bewertungstag(e) einfügen**], wobei [**Datum einfügen**] der „**Finale Bewertungstag**“ ist]. Wenn [einer] dieser Tag[e] kein [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag] ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag].

„**Bewertungszeitraum**“ bedeutet [**Bewertungszeitraum einfügen**].]

„**Bezugsverhältnis**“ bedeutet [**Bezugsverhältnis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Bonusbetrag**“ bedeutet [**Bonusbetrag einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Bonuslevel**“ bedeutet [**Bonuslevel einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Cap**“ bedeutet [**Cap einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Ersatz-Basiswert**“ bedeutet [**Werte, die anstelle der Basiswerte geliefert werden können, einfügen**].]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [**anderes Finanzzentrum einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und] (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro

wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**“) in Betrieb sind].

[„**Höchstbetrag**“ bedeutet [**Höchstbetrag einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Kursgrenze**“ bedeutet [**Kursgrenze einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Lieferungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System die Übertragung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] nicht abwickeln kann.]

[„**Lieferungsstelle**“ bedeutet [Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin] [**Name und Anschrift einer anderen Lieferungsstelle einfügen**].]

[„**Lieferungstag**“ bedeutet im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den [vorzeitigen Rückzahlungstag] [Fälligkeitstag] [**anderen Lieferungstag einfügen**] fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt, soweit diese Bedingungen keine ergänzende Regelung dazu enthalten.]

[„**Partizipationsfaktor**“ bedeutet [**Partizipationsfaktor einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Referenzpreis**“ bedeutet [**Referenzpreis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Schutzgrenze**“ bedeutet [**Schutzgrenze einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startkurs**“ bedeutet [**Startkurs einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startniveau**“ bedeutet [**Startniveau einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Stoppkurs**“ bedeutet [**Stoppkurs einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können, eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Aktie

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet den Emittenten der Aktie.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) neuen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des

betreffenden Aktienkapitals bzw. der sonstigen Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die der Emittent der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf durch die Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von sonstigen Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Aktiengesellschaft eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktiengesellschaft bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliche Dividende**“ bezeichnet [außergewöhnlich hohe Dividenden, Bonifikationen oder sonstige Barausschüttungen] [*sonstige Details einfügen*].

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Aktie der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Aktie festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf die Aktien jede (i) Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Aktiengesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Aktiengesellschaft das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Aktie, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Aktien an der Börse [oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Aktiengesellschaft betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jeder Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Aktie ein Planmäßiger Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten der Aktien, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie **[[Verbundene Börse einfügen]** oder] jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Unternehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können, eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Anleihe

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anleiheemittenten**“ bezeichnet den Emittenten der Anleihe.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Änderung der Bedingungen der Anleihe durch den Anleiheemittenten;
- (b) eine nicht anfechtbare Umwandlung in andere Papiere; oder
- (c) eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anleihen fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (d) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Anleihe auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf eine Anleihe liegt vor, wenn die Laufzeit der Anleihe beendet wurde oder die Anleihe gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Anleihe der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [Kassakurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] der Anleihe festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe [**Börse einfügen**] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Anleihen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [ist] [sind], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anleihen Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Anleihen zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Anleihen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundenen Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundenen Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Anleihe, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder

Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Anleihen an der Börse [oder (ii) in auf die Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Anleiheemittenten betrifft, (i) sämtliche Anleihen dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern dieser Anleihen die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Anleihe einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf eine Anleihe [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)]; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können, eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Fonds

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf einen Fonds oder Master-Fonds, (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt); (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) gegenüber dem Ausgabetag wurden Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen;
- (b) wenn nach Ansicht der Emittentin die im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategie des Fonds oder Master-Fonds verletzt werden und diese Verletzung nach Ansicht der Emittentin wesentlich ist;
- (c) ein Fonds, dessen Fondsmanager, Fondsverwalter oder Master-Fonds ist von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen;
- (d) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds ist durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder ausgesetzt worden;
- (e) der Verlust des Rechts der Fondsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds, aus welchem Grund auch immer;
- (f) die Ersetzung des im Informationsdokument genannten Fondsmanagers, des Fondsverwalters, der Depotbank bzw. eines anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen durch eine von der Emittentin als ungeeignet betrachtete natürliche oder juristische Person;
- (g) ein Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds ist Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden;
- (h) ein Verstoß des Fonds, der Fondsgesellschaft oder eines Master-Fonds gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Fondsverschmelzung ist eingetreten;
- (j) ein Wechsel der Währung des Fonds;
- (k) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (l) eine Marktstörung über [**Anzahl der Tage einfügen**] aufeinander folgende [Börsengeschäftstage] [Fonds-Geschäftstage] hält an;
- (m) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei führt Beschränkungen ein oder erhebt Gebühren (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren) auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen;
- (n) trotz eines gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren abgegebenen Kauf- oder Verkaufsauftrages ist es am jeweiligen Handelstag der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht möglich, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (o) von einer Behörde werden Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen der-

selben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine „**Änderung**“), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

(p) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen, Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;

(q) (a) in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, wäre es für die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder

(b) [ein Ereignis ist eingetreten, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften zum Vorhalten von Reserven oder Sonderanlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;][entfällt]

(r) die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt gegen Ausgabe von Sachwerten;

(s) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei legt der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vor, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]

[(s)][(t)] der Handel mit einem Fonds bzw. die Ausgabe neuer Fondsanteile wird eingestellt, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter fungiert nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds;

[(t)][(u)] ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters erfolgt unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen;

[(u)][(v)] ein Anpassungsereignis oder ein Delisting tritt ein bzw. erfolgt;

[(v)][(w)] ein Ereignis tritt ein, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird;

[(w)][(x)] der Fonds bzw. der Master-Fonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt oder

[(x)][(y)] jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Fonds auswirken kann.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Fonds der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Fonds festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds [**Börse einfügen**] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Fonds vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anteilen des Fonds (die „**Fondsanteile**“) Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Fondsanteile zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Fondsanteile aus irgendeinem Grund (außer einer Fondsverschmelzung) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Fonds-Geschäftstag**“ ist jeder Tag, [an dem der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird] [und] [an dem Fondsanteile bei der Fondsgesellschaft erworben bzw. zurückgegeben werden können] [**andere Beschreibung einfügen**].

„**Fondsgesellschaft**“ ist die Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanteile herausgibt.

„**Fondsmanager**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Fondsverschmelzung**“ ist im Hinblick auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist, oder (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

„**Fondsverwalter**“ ist eine Rechtsperson, die in einem entsprechenden Informationsdokument als Fondsverwalter genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse

[oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Fonds, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Fondsanteilen an der Börse [oder (ii) in auf den Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Informationsdokument**“ ist ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente).

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Fonds betrifft, (i) sämtliche Anteile dieses Fonds auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern des Fonds die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds,

- (a) wenn der Fonds an einer Börse notiert ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung; oder
- (b) wenn der Fonds nicht an einer Börse notiert ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des Preises des betreffenden Fondsanteils gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises nicht möglich.

„**Master-Fonds**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als MasterFonds, FeederFonds oder UmbrellaFonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert.

„**Nettoinventarwert**“ ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Fonds einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf einen Fonds [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures-

oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Futures, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können, eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein]Future

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Futures. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) das Rollen des Futures in den nächst fälligen Kontrakt; oder
- (b) eine nach Einschätzung der Berechnungsstelle wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts; oder
- (c) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf einen Future bedeutet, dass der Future beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Future ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Futures festgestellt wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an irgendeiner betreffenden Verbundenen Börse, an der der Future gehandelt wird, Geschäfte in dem Future auszuführen oder Marktwerte für den Future zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future eine Ankündigung der Verbundenen Börse, dass gemäß den Regeln dieser Verbundenen Börse der Future aus irgendeinem Grund aufhört (oder aufhören wird), an dieser Verbundenen Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Verbundenen Börse (oder, sollte sich diese

Verbundene Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Verbundene Börse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Verbundene Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Verbundene Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Future**“ bedeutet [**Future oder Futures einfügen**].

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Future, jede von der Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der Verbundenen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe.

„**Future-Stand**“ ist der Stand des Futures, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den von der Verbundenen Börse veröffentlichten Stand des Futures festgestellt wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Verbundenen Börse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Verbundenen Börse an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future jeden Tag, an dem die Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet ist.

„**Rollen**“ bedeutet [**Beschreibung des Vorganges einfügen**].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Future einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Future bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Future vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesem Future vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in diesem Future (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

